Elektrizitätswerk Landsberg

EWL Grundversorgung Privat

Grundversorgung für Haushaltskunden durch die Elektrizitätswerk Landsberg GmbH (EWL)

Preisblatt

Stand 01.01.2024

Für die Stromlieferung an Haushaltskunden (im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz) im Rahmen der Grundversorgung durch EWL zu Allgemeinen Preisen gelten die bundesweit einheitlichen Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, und die Ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätswerk Landsberg GmbH zur StromGVV sowie die Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen.

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

1. Allgemeine Verbrauchspreise

gültig ab 01.01.2024

		Nettopreise	**Bruttopreise**
• Im Standardlastprofil (SLP)			
in der Hochtarifzeit (HT) bei einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh	Cent/kWh	33,05	**39,33**
Jahresverbrauch über 10.000 kWh	Cent/kWh	34,09	**40,57**
bei Nutzung der Schwachlastregelung in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	27,85	**33,14**

Die Schwachlastzeit (= Niedertarifzeit) richtet sich nach den Regelungen des Netzbetreibers. Sie beträgt derzeit täglich 8 Stunden und beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des nächsten Tages.

Für Anlagen mit Arbeitsmessung oder moderner Messeinrichtung und einem Jahresverbrauch HT über 10.000 kWh entfallen der Grundpreis und die Kosten für den Messstellenbetrieb. Evtl. eingebaute Stromwandler sind hiervon nicht betroffen.

• Für Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen (nach § 14a EnWG)			
in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	26,35	**31,36**
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	24,39	**29,02**

Wärmepumpen und andere steuerbare Anlagen sind grundsätzlich mit Steuerung/Schaltgerät ausgestattet (Sonderzubehör). Die Niedertarifzeit beträgt täglich bis auf weiteres 8 Stunden zwischen ca. 20.00 Uhr und ca. 7.00 Uhr des nächsten Tages.

Informationen zu Kostenbestandteilen

In den Verbrauchspreisen sind folgende staatliche Kostenbelastungen enthalten (Nettowerte für das Lieferjahr 2024 in Cent/kWh):

2,050 Ct Stromsteuer (2,44 Ct brutto)
1,590 Ct Konzessionsabgabe (1,89 Ct brutto) bzw.
0,610 Ct Konzessionsabgabe Schwachlast (0,73 Ct brutto) bzw.
0,110 Ct Konzessionsabgabe steuerbare Anlagen (0,13 Ct brutto)
0,000 Ct EEG-Umlage (0,00 Ct brutto)
0,275 Ct KWKG-Umlage (0,34 Ct brutto)
0,403 Ct §19-StromNEV-Umlage (0,48 Ct brutto)
0,656 Ct §17f-EnWG-Offshore-Netzumlage (0,83 Ct brutto)
0,000 Ct §18-AbLaV-Umlage (0,00 Ct brutto)

Die Stromsteuer wird von uns an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt. Weitere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie unter www.netztransparenz.de.

Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung/KAV) vom 9. Januar 1992 netto (Cent/kWh):
nach der Schwachlastregelung: 0,61 Ct (0,73 Ct brutto)
für sonstige Stromlieferungen:
1,32 Ct bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner (1,57 Ct brutto)
1,59 Ct bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner (1,89 Ct brutto)
1,99 Ct bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner (2,37 Ct brutto)

In die Kalkulation der allgemeinen Verbrauchspreise fließt die Konzessionsabgabe aufgrund unterschiedlicher Gemeindegrößen bzw. Konzessionsabgabesätze als Durchschnittswert ein. Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Zusätzlich zu den Verbrauchspreisen werden der Grundpreis und sofern der Kunde keinen separaten Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt, der Messstellenbetrieb verrechnet.
Die Preise gelten je Messeinrichtung/Messsystem (Zähler):

2. Grundpreis

gültig ab 01.01.2024

		Nettopreise	**Bruttopreise**
• Strom im Standardlastprofil (SLP)	Euro/Jahr	96,96	**115,38**
• Strom steuerbar (nach §14a EnWG)	Euro/Jahr	36,96	**43,98**

3. Messstellenbetrieb

gültig ab 01.01.2024

		Nettopreise	**Bruttopreise**
• Arbeitsmessung *	Euro/Jahr	6,55	**7,79**
• Maximumzähler	Euro/Jahr	55,00	**65,45**
• moderne Messeinrichtung *	Euro/Jahr	16,81	**20,00**
• Intelligentes Messsystem abhängig vom Jahresverbrauch*****			
0 bis 2.000 kWh	Euro/Jahr	16,81	**20,00**
2.001 bis 3.000 kWh	Euro/Jahr	16,81	**20,00**
3.001 bis 4.000 kWh	Euro/Jahr	16,81	**20,00**
4.001 bis 6.000 kWh	Euro/Jahr	16,81	**20,00**
6.001 bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	16,81	**20,00**
10.001 bis 20.000 kWh	Euro/Jahr	42,02	**50,00**
20.001 bis 50.000 kWh	Euro/Jahr	75,63	**90,00**
50.001 bis 100.000 kWh	Euro/Jahr	100,84	**120,00**
steuerbar nach § 14a EnWG	Euro/Jahr	42,02	**50,00**

* Sonderzubehör (sofern angewandt) wird zusätzlich berechnet:

Niederspannungswandler	Euro/Jahr	22,00	**26,18**
Steuerung (z.B. Tarifschaltgerät)	Euro/Jahr	14,30	**17,02**

B50e – 01.2024 - VS01AGETP/-DTP / VS01HDGWP/-EGWP

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung für Haushalts- bzw. Gewerbekunden

gültig ab 01.01.2024

Für die vom Kunden im Rahmen der Grundversorgung bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der Elektrizitätswerk Landsberg GmbH (EWL) ein Entgelt entsprechend Preisblatt. Eine tabellarische Übersicht über die Zusammensetzung der Grundversorgungspreise finden Sie unter ewlandsberg.de im Bereich Strom unter Grundversorgung oder erhalten Sie auf Nachfrage bei unserem Kundenservice.

1. Schwachlastzeiten/Niedertarif

Während der Schwachlastzeiten wird für den Kunden der Niedertarif abgerechnet, wenn die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind. Die Schwachlastzeiten legt der für den Kunden örtlich zuständige Netzbetreiber fest. Der Netzbetreiber legt auch die insoweit technisch notwendigen Voraussetzungen fest. Die Schwachlastzeiten sowie die notwendigen technischen Voraussetzungen kann der Kunde bei seinem örtlich zuständigen Netzbetreiber erfragen. Für die Festlegung bzw. Änderung der Zeiten bzw. Voraussetzungen ist ausschließlich der örtlich zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

2. Wärmepumpen und andere steuerbare Verbrauchsanlagen

2.1 Der Energiebezug von Wärmepumpen und anderen steuerbaren Verbrauchsanlagen darf vom für den Kunden zuständigen örtlichen Netzbetreiber zeitweise unterbrochen werden. Für die Festlegung bzw. Änderung der Zeiten bzw. Voraussetzungen ist ausschließlich der für den Kunden zuständige örtliche Netzbetreiber verantwortlich. Die für den Kunden geltenden Sperr-/Freigabezeiten sowie die notwendigen technischen Voraussetzungen kann der Kunde bei seinem örtlich zuständigen Netzbetreiber erfragen.

2.2 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziff. 2.1 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

Ergänzende Bedingungen der EWL zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für Haushalts- bzw. Gewerbekunden

gültig ab 01.01.2024

1. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

1.1 EWL wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten oder Aggregators zügig und unentgeltlich ermöglichen.

1.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.

2. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Abrechnungsinformationen

2.1 EWL rechnet den Energieverbrauch einmal jährlich ab. Abweichend davon bietet EWL dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Bei denjenigen Abrechnungen, die für die von EWL gewählten Zeitabschnitte erstellt werden, wird EWL kein Entgelt in Rechnung stellen. Sofern der Kunde einen vom durch EWL gewählten Abrechnungsturnus abweichenden Abrechnungsturnus gemäß Ziff. 2.1 Satz 2 wünscht, hat der Kunde dies EWL mitzuteilen. Die Parteien schließen hierüber dann eine separate Vereinbarung, in der der gewünschte Turnus sowie die Kosten für die zusätzlichen Abrechnungen festgelegt werden.

2.2 Für ungenaue oder verspätete Rechnungen haftet EWL nach Maßgabe der Ziffer 6.

2.3 Der Kunde erhält auf Wunsch einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in der Rechnung des Kunden zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung selbst.

2.4 Auf die Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG zu den Informationszeiträumen sowie der Art und Weise der Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wird hingewiesen.

2.5 Der Kunde kann die elektronische Übermittlung aller Abrechnungen und Abrechnungsinformationen wählen, indem er der vertraglichen Nutzung seiner E-Mail-Adresse zustimmt (z. B. durch Angabe der E-Mail-Adresse im Auftrag oder durch spätere Erklärung gegenüber EWL). Wählt der Kunde die elektronische Übermittlung, ist die parallele Übermittlung in Papierform ausgeschlossen; das Recht aus Ziffer 2.6 bleibt hiervon unberührt.

2.6 Der Kunde hat das Recht, einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er sich im Übrigen für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 2.5 entschieden hat.

2.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung.

3. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bar- bzw. Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten; die Zahlung per Lastschrift setzt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat voraus.

4. Zahlungsverzug

4.1 Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann EWL für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten für eine Mahnung pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass EWL ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, EWL nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 Euro in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugsschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten.

4.2 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle von Verzug (z. B. aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung oder Wiederherstellung der Versorgung im Sinne von § 19 StromGVV) oder bei einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten bleibt vorbehalten.

5. Preisanpassungen

Preisänderungen können auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Haftung/Hinweis auf Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

6.1 Im Fall der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, einschließlich Störungen des Netz- bzw. Messstellenbetriebs ist EWL von seiner Leistungspflicht befreit. Gegebenenfalls können Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

6.2 Im Übrigen haftet EWL vorbehaltlich der Ziffer 6.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWL beruht. EWL haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.

6.3 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (insbesondere die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.

6.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe oder sonstiger gesetzlicher Vertreter von EWL sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von EWL einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

7. Unsere Unternehmensdaten als Ihr Grundversorger: Elektrizitätswerk Landsberg GmbH, Sandauer Str. 254, 86899 Landsberg am Lech, Handelsregister: HRB 3024 Amtsgericht Augsburg

8. Datenschutz: Die aktuellen Datenschutz-Informationen finden Sie separat in Ihren Vertragsunterlagen.

9. Rechte von Verbrauchern (im Sinne des § 13 BGB) im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

EWL-Kundenservice: Aktuelle Informationen über geltende Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie über ewlandsberg.de und über unseren Kundenservice. Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) z. B. zur Rechnung, Abrechnungsinformation, zur Energielieferung, zu aktuellen Tarifen, gebündelten Produkten oder Leistungen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Elektrizitätswerk Landsberg GmbH, Sandauer Str. 254, 86899 Landsberg am Lech
Mo. - Fr.: 7.00 - 17.30 Uhr
T +49 (0)800 539 539 3, vertrieb@ewlandsberg.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser EWL-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. EWL ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T +49(0)30-275 724 0-0, F +49(0)30-275 724 0-69, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr,
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr; T +49(0)30-224 80-500; F +49(0)30-224 80-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter https://ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Information zur Zusammensetzung der Preise

Allgemeine Preise der Grundversorgung – einfließende Kosten gültig ab 01.01.2024

EWL Elektrizitätswerk Landsberg

1. Preise/Kosten je Kilowattstunde für Wirkarbeit	**Strom im Standardlastprofil (SLP)**			**Strom steuerbar § 14a EnWG (Wärme)**	
	HT [1] bis 10.000 kWh/a	HT [1] über 10.000 kWh/a	NT [1] kWh	HT [1] kWh	NT [1] kWh
Ihr Verbrauchspreis inkl. 19 % Umsatzsteuer	**39,33 Ct**	**40,57 Ct**	**33,14 Ct**	**31,36 Ct**	**29,02 Ct**
Ihr Verbrauchspreis netto	33,05 Ct	34,09 Ct	27,85 Ct	26,35 Ct	24,39 Ct
Der Verbrauchspreis setzt sich wie folgt zusammen:					
Stromsteuer	2,050 Ct	2,050 Ct	2,050 Ct	2,050 Ct	2,050 Ct
Konzessionsabgabe [2,3]	1,590 Ct	1,590 Ct	0,610 Ct	1,590 Ct	0,610 Ct
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 Ct	0,000 Ct	0,000 Ct	0,000 Ct	0,000 Ct
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275 Ct	0,275 Ct	0,275 Ct	0,275 Ct	0,275 Ct
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,403 Ct	0,403 Ct	0,403 Ct	0,403 Ct	0,403 Ct
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656 Ct	0,656 Ct	0,656 Ct	0,656 Ct	0,656 Ct
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 Ct	0,000 Ct	0,000 Ct	0,000 Ct	0,000 Ct
Steuern, Abgaben, Umlagen gesamt	4,974 Ct	4,974 Ct	3,994 Ct	4,974 Ct	3,994 Ct
Netznutzung Arbeitspreis [3]	6,940 Ct	6,940 Ct	6,940 Ct	1,800 Ct	1,800 Ct
Anteil Beschaffung, Vertrieb und Kundenservice	21,136 Ct	22,176 Ct	16,916 Ct	19,576 Ct	18,596 Ct
Ihr Verbrauchspreis netto	33,050 Ct	34,090 Ct	27,850 Ct	26,350 Ct	24,390 Ct

2. Preise/Kosten pro Jahr bei jährlicher Abrechnung	**Strom im Standardlastprofil (SLP)** [4]	**Strom steuerbar § 14a EnWG (Wärme)**
Ihr Grundpreis inkl. 19 % Umsatzsteuer [5]	**115,38 €**	**43,98 €**
Ihr Grundpreis netto	96,96 €	36,96 €
darin enthalten: Netznutzung Grundpreis [3]	60,00 €	10,80 €
Anteil Beschaffung, Vertrieb und Kundenservice	36,96 €	26,16 €

3. Preise/Kosten pro Jahr bei jährlicher Abrechnung	**Arbeits-messung** [4]	**moderne Messein-richtung** [4]	**Maximum-zähler**
Ihre Kosten für Messstellenbetrieb inkl. 19 % USt. [5]	**7,79 €**	**20,00 €**	**65,45 €**
Ihre Kosten für Messstellenbetrieb netto	6,55 €	16,81 €	55,00 €
darin enthalten: Entgelt für Messstellenbetrieb [6]	6,55 €	16,81 €	55,00 €
Anteil Beschaffung, Vertrieb und Kundenservice	--	--	--

bei jährlicher Abrechnung	**Intelligente Messsysteme (Verbrauch in kWh/a)** [7]							
Standardlastprofil (SLP)	**bis 2.000**	**ab 2.001**	**ab 3.001**	**ab 4.001**	**ab 6.001**	**ab 10.001**	**ab 20.001**	**ab 50.001** [8]
Strom steuerbar § 14a EnWG (Wärme)						**ab 0 bis 100.000**		
Ihre Kosten für Messstellenbetrieb inkl. 19 % USt. [5]	**20,00 €**	**20,00 €**	**20,00 €**	**20,00 €**	**20,00 €**	**50,00 €**	**90,00 €**	**120,00 €**
Ihre Kosten für Messstellenbetrieb netto	16,81 €	16,81 €	16,81 €	16,81 €	16,81 €	42,02 €	75,63 €	100,84 €
darin enthalten: Entgelt für Messstellenbetrieb [6]	16,81 €	16,81 €	16,81 €	16,81 €	16,81 €	42,02 €	75,63 €	100,84 €
Anteil Beschaffung, Vertrieb und Kundenservice	--	--	--	--	--	--	--	--

Optional bei Arbeitsmessung, moderner Messeinrichtung oder intelligentem Messsystem

Steuerung (Tarifschaltgerät) inkl. 19% Umsatzsteuer [4]	**17,02 €**	**Wandler in Niederspannung inkl. 19% Umsatzsteuer** [4]	**26,18 €**
Steuerung (Tarifschaltgerät) netto	14,30 €	Wandler in Niederspannung netto	22,00 €
darin enthalten: Steuerung (Tarifschaltgerät) [6]	14,30 €	darin enthalten: Wandler in Niederspannung [6]	22,00 €
Anteil Beschaffung, Vertrieb und Kundenservice	--	Anteil Beschaffung, Vertrieb und Kundenservice	--

Weitere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie unter www.netztransparenz.de. Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

1 HT: Preis in der Hochtarifzeit, NT: Preis in der Niedertarifzeit (Schwachlast)

2 Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe sind abhängig von der jeweiligen Gemeindegröße. Der Höchstbetrag (netto) für Gemeinden beträgt bis 25.000 Einwohner 1,32 Ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

3 Es handelt sich um eine Mischkalkulation.

4 Bei einem Jahresverbrauch (HT) über 10.000 kWh und installierter Arbeitsmessung bzw. moderner Messeinrichtung entfallen der Grundpreis und der Preis für Messstellenbetrieb einschließlich Steuerung. Kosten für Niederspannungswandler bleiben bestehen.

5 Das Messentgelt, also der Preis für den Betrieb und die Wartung Ihres Stromzählers, unterscheidet sich in Abhängigkeit von dem bei Ihnen eingebauten Messsystems. Es gibt drei Arten: konventionelle (momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut), moderne und intelligente Messsysteme. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Messentgelts zusätzlich von Ihrem jährlichen Stromverbrauch ab.

6 Gilt nur bei Durchführung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

7 Die Entgelte des zuständigen Messstellenbetreibers wurden aufgrund rechtlicher Anforderungen angepasst. Daher werden zukünftig einige Verbrauchsstufen mit dem gleichen Preis berechnet.

8 Bis zu einem Verbrauch von max. 100.000 kWh/a.